



Merkblatt zur Verwendung von gebietseigenen Saatgut-Mischungen

Inhalt

2
2
∠
2
3
3
3
4
5
5
6
7
8

1 Anlass

§ 40 BNatSchG hat zum Ziel, dass unter Beachtung der Ausnahmen nach Absatz 1 zumindest in der "freien Natur" die Verwendung von gebietseigenem Saatgut aus dem jeweiligen Ursprungsgebiet die Regel ist. Fachlicher Hintergrund ist der Erhalt der biologischen Vielfalt; neben der zwischenartlichen Vielfalt soll durch diese Regelung auch die innerartliche Vielfalt bewahrt werden. Die genetische Vielfalt als Teil der Biodiversität ist eine Voraussetzung für die Wahrung der Anpassungsfähigkeit von Arten. Durch den Rückgriff auf gebietseigenes Material bei der Ausbringung können mögliche diesbezügliche Gefährdungen von Ökosystemen, Biotopen oder Arten ausgeschlossen werden.

→ Aus diesem Grund wird empfohlen, generell gebietseigenes Saatgut zu verwenden.

Seit dem 2. März 2020 bedarf das Ausbringen von gebietseigenem Saatgut in der "freien Natur", deren Art in dem betreffenden Gebiet in "freier Natur" nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung der zuständigen Behörde – im Freistaat Sachsen sind dies die unteren Naturschutzbehörden und damit im Landkreis Mittelsachsen das Referat Naturschutz des Landratsamtes. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Vom Genehmigungserfordernis ausdrücklich nicht erfasst sind auch der Anbau in Land- und Forstwirtschaft (vgl. § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 BNatSchG).

Bei "freier Natur" handelt es sich um alle Flächen außerhalb des besiedelten Bereichs. Der Begriff der freien Natur unterscheidet den unbesiedelten vom besiedelten Bereich, in dem die Natur eine deutlich grünordnerische und siedlungsbezogene Prägung erfährt und in diesem Sinne nicht als frei bezeichnet werden kann. Dabei kommt es nicht auf die bauplanungsrechtliche Zuordnung, sondern auf den tatsächlichen Zustand der Fläche an. Zum besiedelten Bereich zählen auch Splittersiedlungen, Wochenendhausgebiete, Gärten, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportanlagen. Dagegen sind größere zusammenhängende nicht besiedelte und naturnahe innerstädtische Bereiche nicht dem besiedelten Bereich zuzuordnen (Bsp. Elbaue Dresden, Leipziger Aue).

"Freie Natur" sind außerhalb des besiedelten Bereichs auch Verkehrswege und deren Randflächen, insbesondere das Straßenbegleitgrün. Für Begrünungsmaßnahmen an Verkehrswegen außerhalb des besiedelten Bereichs ist daher grundsätzlich gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Sonderstandorte an klassifizierten Verkehrswegen und Gemeindestraßen, bei denen dem Erfordernis der Funktionssicherung nach § 4 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseignen Saat nicht genügt werden kann, zählen nicht zur freien Natur (Bsp. Mittelstreifen, Lärmschutzwälle, Tank- und Rastanlagen).

2 Welches Saatgut darf verwendet werden?

2.1 Regiosaatgut

Bei gebietseigenem Saatgut (Regiosaatgut) handelt es sich um Gräser und Kräuter, deren Erbgut identisch mit dem der entsprechenden Wildpflanzen am Einsatzort ist. Für Deutschland wurden 22 Ursprungsgebiete bestimmt, die jeweils eine geografische Region beschreiben, in dieser das Erbmaterial der vorkommenden Wildpflanzen identisch ist. Innerhalb des Landkreises Mittelsachsen befinden sich zwei Ursprungsgebiete (UG). Dies sind:

- a) im nördlichen Bereich **UG 20 Sächsisches Löß- und Hügelland** und
- b) im südlichen Bereich **UG 08 Erz- und Elbsandsteingebirge** (siehe Anlage 1).

Zur Bestimmung des Ursprungsgebietes kann folgender Kartendienst der Leibniz Universität Hannover online genutzt werden. <u>Kartendienst Regiosaatgut</u>

Anders als bei Gehölzen dürfen Gräser und Kräuter jedoch grundsätzlich nur in den Ursprungsgebieten zugeordneten Produktionsräumen (insgesamt 8 für Deutschland) vermehrt werden. Innerhalb des Landkreises Mittelsachsen befinden sich zwei 2 Produktionsräume (PR). Dies sind:

- a) im nördlichen Bereich **PR 3 Mitteldeutsches Tiefland (MD)**
- b) im südlichen Bereich PR 5 Südost- und Ostdeutsches Bergland (SO) (siehe Anlage 1).

Welche Gräser und Kräuter sich grundsätzlich zur Ausbringung in der freien Natur eignen und welche in dem jeweiligen Ursprungsgebiet als gebietseigen anzusehen werden (im Sinne einer Positivliste), kann mit Hilfe des Artenfilters des Regiosaatgut- und Regiopflanzgutkonzeptes unter folgendem Link recherchiert werden. Artenfilter Regiosaatgut- und Regionalpflanzgutkonzept

Der Artenfilter erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den sächsischen Teil der Ursprungsgebiete ergeben sich teilweise abweichende Einschätzungen, so dass hierzu eine Negativliste zu kritischen Arten erstellt wurde. Diese ist in Anlage 2 einzusehen.

2.2 Naturraumtreues Saatgut

Eine höhere Qualitätsstufe bei der Ausbringung von Saatgut ist die Verwendung von naturraumtreuem Saatgut. Dabei handelt es sich um Saatgut aus derselben naturräumlichen Haupteinheit, in der auch der Ausbringungsort liegt. Der Bezugsraum ist hier also die "Naturräumliche Haupteinheit" (nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962), welche im Gegensatz zu den Produktionsräumen bei Regiosaatgut eine kleinräumigere Betrachtung bietet und somit in höherem Maße gebietseigen ist. Insbesondere im Rahmen von naturschutzfachlich hochwertigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstigen Biotopentwicklungsmaßnahmen ist die Verwendung von Naturraumtreuem Saatgut anzustreben.

Als Begrünungsverfahren werden Mähgut- und Druschgut-Übertrag sowie Oberboden- und Sodenübertrag angewandt. Ebenso kann eine Aussaat in Betracht kommen, dessen Saatgut in dem entsprechenden Naturraum gesammelt wurde.

→ Je nach Einsatzort sind also Saatgutmischungen zu verwenden, die in den Produktionsräumen unter Verwendung von Stammsaatgut aus den entsprechenden Ursprungsgebieten hergestellt wurden (siehe 1.), oder die als naturraumtreues Saatgut einzustufen sind (siehe 2.).

3 Wie finde ich das zutreffende gebietseigene Saatgut?

3.1 Erzeuger

Im Bereich der Zertifizierung für Gräser und Kräuter gibt es derzeit zwei privatwirtschaftliche Systeme:

a) "VWW Regiosaaten" des Verbandes deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V.(VWW)



b) "Regiozert" des Bundesverbandes deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BdP)



→ Bei einer Verwendung von zertifiziertem Saatgut dieser Systeme an einem Ausbringungsort innerhalb des entsprechenden Ursprungsgebietes kann von einer gesetzeskonformen Ausbringung gebietseigenen Materials ausgegangen werden.

3.2 Artenauswahl für gebietseigene Ansaaten

Für Sachsen wurde eine Artenliste für Gräser und Kräuter zusammengestellt, die grundsätzlich zur Ausbringung in der freien Natur im entsprechenden Ursprungsgebiet geeignet sind. Diese Artenliste ist unter nachfolgendem Link verfügbar. Übersicht Artenfilter Sachsen

Bei den Wildpflanzen-Saatgutanbietern gibt es vorgefertigte Mischungen zu erwerben, die sich an den natürlichen Gegebenheiten (Verbreitungsgebiet, Artenzusammensetzung) orientieren.

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) empfiehlt für jedes Herkunftsgebiet die Zusammenstellung von Saatgut-Mischungen für bis zu 4 Standortvarianten. Das sind im Einzelnen:

1)	Grundmischung (mittlere, mäßig versorgte Standorte (Wasser, N	
		ohne extreme Ausprägung);
2)	mager, sauer	(trocken bis mäßig trocken);
3)	mager, basisch	(trocken bis mäßig trocken);
4)	feucht/ Ufer	(für (wechsel-) feuchte oder staunasse Standorte inkl.
		Ufersaum)

→ Die Auswahl einer geeigneten Mischungsvariante sollte sich also an der sächsischen Artenliste, den Standortverhältnissen des Einsatzortes unter Berücksichtigung des Nährstoffangebots sowie des Wasser- und Basenhaushalts orientieren.

3.3. Hinweise Verfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut

Für die Erzeugung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut in ausreichender Menge zu einem konkreten Zweck ist eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren erforderlich.

→ Es wird daher empfohlen werden, insbesondere bei einem vorhersehbar umfangreichen oder speziellen Bedarf an Saatgut rechtzeitig die Verfügbarkeit auf dem Markt zu prüfen und ggf. im Vorlauf zu dem eigentlichen Projekt einen Auftrag an zertifizierte Unternehmen zur Erzeugung des benötigten Saatgutes auszulösen.

Laut § 4 Abs. 2 Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) darf in Fällen der Nicht-Verfügbarkeit von Saatgut für ein Ursprungsgebiet noch bis 1. März 2027 Saatgut von Erhaltungsmischungen aus den unmittelbar angrenzenden Ursprungsgebieten, vorzugsweise aus demselben Produktionsraum verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbringung von Arten aus Nachbarursprungsgebieten eine Genehmigung nach § 40 BNatSchG erfordert.

4 Wann ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen?

Soll oder kann in der "freien Natur" keine Saatgutmischungen verwendet werden, die in den Produktionsräumen unter Verwendung von Stammsaatgut aus den entsprechenden Ursprungsgebieten hergestellt wurden, oder die als naturraumtreues Saatgut einzustufen sind dann darf das alternativ gewählte Saatgut nur dann ausgebracht werden, wenn die Ausbringung **vorher** behördlich genehmigt wurde.

Dies ist nicht nur ein formaler Akt, denn die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Ausbringung eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist – d.h. die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung ist für die Versagung ausreichend.

Der diesbezügliche Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu richten an das:

Landratsamt Mittelsachsen Referat 23.4 Naturschutz Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg

E-Mail-Kontakt: NR.vollzug@landkreis-mittlsachsen.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Lageplan mit eingetragener Ausbringfläche
- für den Einsatz geplante Arten (jeweils deutscher und lateinischer Name)
- Mengenangabe je Art
- Ausbringungszeitraum
- Begründung, warum kein gebietseigenes Saatgut zum Einsatz gelangen kann

Es ist ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit gebietseigenen Materials zu erbringen. Dies kann beispielsweise durch eine dokumentierte Markterkundung beziehungsweise einen Nachweis von drei abschlägigen Antworten von Unternehmen erfolgen, die grundsätzlich zertifizierte Ware der

entsprechenden Ursprungsgebiete anbieten. Es ist durch den Antragsteller darzustellen, dass das Ziel der Ausbringung nicht auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch:

- Verwendung alternativer standörtlich geeigneter Arten mit ausreichender Verfügbarkeit an gebietseigenem Material oder
- Verzicht auf die nicht verfügbare Art,
- Zeitliche Staffelung von Maßnahmen
- Durch Mahdgutübertragung aus der Region (keine Verfügbarkeit von Spenderflächen).

Vorhaben, deren Planung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde vor dem 2. März 2020 genehmigt worden ist und bei denen die Ausbringung jedoch erst nach diesem Datum erfolgt, bedürfen keiner erneuten Genehmigung aufgrund von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, welcher nach den dazu geltenden rechtlichen Vorgaben ermittelt wird.

5 Literaturverzeichnis

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2020): Handreichung zur Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG, Dresden.

FORSCHUNGSANSTALT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. – FLL (2014): Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Bonn, 123 S.

HÖHNE, M.; WÜNSCH, A.; SCHUBERT, R.; ADAM, T. (2022): Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen – Fachliche & rechtliche Grundlagen, Ausschreibungen und Verwendung, In: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (Hg.), 3. überarbeitete Auflage 2022, Ansbach.

Internetquellen

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) Internet: www.divergen.lpv.de/ [Stand: 07.03.2022]

VERBAND DEUTSCHER WILDSAMEN- UND WILDPFLANZENPRODUZENTEN E.V. Internet: www.de/wildpflanzen/vww-regiosaaten/zertifikat/ [Stand: 07.03.2022]

LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER: Kartendienst zur Bestimmung der Herkunfts- und Produktionsräume Deutschlands. Internet: https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/index.htm [Stand: 07.03.2022]

Anlage 1 Übersichtskarte der Ursprungsgebiete (Herkunftsregionen) und Produktionsräume für gebietseigene Gräser und Kräuter



Anlage 2 Negativliste Artenfilter

Arten, die zwar in der Artenliste des Arte in Sachsen im jeweiligen UG natürlicherw	nfilters für das jeweilige UG enthalten sind, aber
UG 20	
Fuchssches Greiskraut (Senecio ovatus)	hier kann in SN nur die Sippe <i>S. ovatus subsp. ovatus</i> verwendet werden, auf eine sichere Artbestimmung innerhalb des <i>S. nemorensis</i> agg. ist zu achten
Gewöhnlicher Beinwell (Symphytum officinale)	hier kann in SN nur die Sippe <i>S. officinale</i> subsp. officinale verwendet werden
	tenfilters enthalten sind, aber in Sachsen auf orkommensbegrenzung nicht Bestandteil einer
Echter Wiesenhafer	
(Helictotrichon pratense)	
Blaugrüne Binse	
(Juncus inflexus)	
Großes Zweiblatt	
(Listera ovata)	
Dornige Hauhechel (Ononis spinosa s. str.)	das genaue Verbreitungsmuster von O. spinosa ist nicht sicher bekannt, da es immer wieder Verwechslungen gibt; wahrscheinlich kommt die Art in Sachsen nur vereinzelt im Elbtal vor. Verwendet werden sollt nur die häufige Art O. repens
Schwarze Pimpinelle	
(Pimpinella nigra)	
Schopf-Kreuzblümchen	
(Polygala comosa)	
Efeu-Ehrenpreis (Veronica hederifolia s.l./ sublobata)	entspricht <i>V. hederifolia agg.</i> , dieses umfasst mind. 3 Arten mit unterschiedlicher Verbreitung, in diesem groben Bestimmungsrahmen sollte keine Verwendung stattfinden!
Schmalblättrige Wicke (Vicia angustifolia subsp. segetalis)	entspricht <i>V. segetalis</i> , deren genaues Verbreitungsmuster in Sachsen nicht sicher bekannt ist

Stand: Januar 2024